

VAT-NEWS

EU

Margenbesteuerung bei Reiseleistungen – Vertragsverletzungsverfahren gegen Österreich

Österreich wendet die Margenbesteuerung für Reiseleistungen (§ 23 UStG) derzeit nur bei nichtunternehmerischen Leistungsempfängern an, obwohl diese auch gegenüber unternehmerischen Leistungsempfängern Anwendung finden müsste.

Die Kommission hat daher am 6.6.2019 beschlossen, Österreich vor dem EuGH zu verklagen.

Anm.: Eine (zumindest partielle) Ausweitung der Margenbesteuerung auf unternehmerische Leistungsempfänger wurde in Österreich zwar bereits beschlossen. Nach dem Initiativantrag des AbgÄG 2020 (983/A 26. GP) soll deren Inkrafttreten aber erneut vom 1.5.2020 auf den 1.1.2022 verschoben werden. Betroffene Unternehmer können sich jedoch auf die unmittelbare Anwendbarkeit des Europarechts stützen.

EuGH

Einfuhrumsatzsteuer bei zollrechtlichen Verfehlungen (EuGH 10.7.2019, RS C-26/18, FedEx)

Bei einem vorschriftswidrigen Verbringen von Waren in das Zollgebiet der Union bzw. bei zollrechtlichem Fehlverhalten entsteht die EUSt-Schuld in dem Mitgliedstaat, in dem die Waren in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt sind. Grundsätzlich ist zu vermuten, dass dies der Mitgliedstaat ist, in dem das Fehlverhalten gesetzt wurde.

Wird jedoch nachgewiesen, dass trotz des zollrechtlichen Fehlverhaltens der Gegenstand erst im Gebiet eines anderen Mitgliedstaates (Bestimmungsland) in den Wirtschaftskreislauf der Union gelangt ist, dann entsteht die EUSt-Schuld nur in diesem Bestimmungsland.

INHALT

▶ EU	1
▶ EuGH	1
▶ VwGH	2
▶ BFG	3



EDITOR'S LETTER

Herzlich willkommen zur dritten Ausgabe der BDO VAT-NEWS im Jahr 2019!

Unsere aktuelle Ausgabe der VAT-NEWS informiert Sie über Neuerungen und Entwicklungen der umsatzsteuerrechtlichen Gesetzgebung in der Europäischen Union und in Österreich sowie über praxisrelevante Judikatur.

Die VAT-NEWS wurden mit Sorgfalt erstellt, sind aber allgemein gehalten und können daher nur als erste allgemeine Information angesehen werden. Sie sind somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, sodass die hier enthaltenen Informationen nicht ohne zusätzlichen professionellen Rat verwendet werden sollten. Bitte wenden Sie sich an die zuständigen Mitarbeiter der BDO, um die erörterten Themen unter Bedachtnahme Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen. BDO, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Wenn Sie Anmerkungen und Vorschläge zu den VAT-NEWS haben, teilen Sie diese gerne den Herausgebern per E-Mail an VAT@bdo.at mit.

Ihr VAT-NEWS Team

Michael Huber
Roman Haller
Sebastian Lacha
Daniela Policzer

Wir möchten an dieser Stelle darauf hinweisen, dass die ausschließliche Verwendung der maskulinen Form geschlechtsneutral verstanden werden soll.

VwGH

Fortbestand von Altmietverträgen bei Umgründung (VwGH 3.4.2019, Ro 2018/15/0012; BFG 6.5.2019, RV/7101631/2016)

Bei vor dem 1.9.2012 begonnenen Mietverträgen („Altmietvertrag“) über Geschäftsräumlichkeiten durfte der Vermieter unabhängig von der Vorsteuerabzugsberechtigung des Mieters zur Umsatzsteuerpflicht optieren. Diese Option bleibt für die gesamte (Rest)Laufzeit des Mietvertrages aufrecht. Bei ab 1.9.2012 begonnenen Mietverhältnissen setzt die Option zur Steuerpflicht demgegenüber einen zu mindestens 95% VSt-abzugsberechtigten Mieter voraus.

Bei einer mit Gesamtrechtsnachfolge verbundenen Umgründung auf Mieterseite wird aus Sicht des VwGH kein neues Mietverhältnis begründet und die Eigenschaft als Altmietvertrag bleibt aufrecht, sodass die umsatzsteuerpflichtige Vermietung fortgeführt werden kann.

Die Rechtsprechung des VwGH dürfte auf alle mit Gesamtrechtsnachfolge verbundene Mieter- oder Vermieterwechsel bei Altmietverträgen übertragbar sein.

Nach Ansicht des BFG besteht auch bei Einzelrechtsnachfolge die Eigenschaft als Altmietvertrag fort (BFG 6.5.2019, RV/7101631/2016). Gegen dieses Erkenntnis ist aber eine Amtsrevision beim VwGH anhängig.

Leistungsaustausch und Steuerbefreiung bei Förderungen im Bereich der Sozialfürsorge (VwGH 27.2.2019, Ro 2018/15/0022)

Werden Förderungen im Gegenzug für die Erbringung konkreter Leistungen – hier: Heranführung und Eingliederung junger Menschen an den Arbeitsmarkt durch eine gemeinnützige Gesellschaft – gewährt, so liegt ein umsatzsteuerbarer Leistungsaustausch vor.

Die gegenständlichen Leistungen sind jedoch als eng mit der Sozialfürsorge und der sozialen Sicherheit verbundene Dienstleistungen gemäß Art. 132 Abs. 1 lit. f MWSt-SystemRL (unecht) steuerbefreit, wenn sich der Unternehmer auf die unmittelbare Anwendung dieser (in Österreich nicht vollständig umgesetzten) Richtlinienbestimmung beruft.

Werbeleistungen eines gemeinnützigen Sportvereins (VwGH 3.4.2019, Ra 2017/15/0096)

Werbeleistungen (Bandenwerbung) eines gemeinnützigen Sportvereins sind steuerpflichtig und korrespondierende Eingangsleistungen berechtigen zum Vorsteuerabzug, wenn sich der Verein auf die unmittelbare Anwendbarkeit der MWSt-SystemRL beruft.

Versagung der Steuerbefreiung für Einfuhr mit anschließender ig Lieferung (VwGH 26.3.2019, Ra 2016/16/0061)

Die Steuerbefreiung für die Einfuhr bei anschließender ig Lieferung bzw. ig Verbringung (zollrechtliches Verfahren 4200) darf dem Importeur (hier: Spediteur) versagt werden, wenn er wusste oder wissen musste, dass der Umsatz i.Z.m. einer Steuerhinterziehung steht.

Erklärt der Empfänger im Bestimmungsland einen ig Erwerb und begehrt er erst auf der nachfolgenden Umsatzstufe (Weiterverkauf der Ware) mutmaßlich eine Steuerhinterziehung, so darf dem Importeur die Steuerbefreiung nicht versagt werden, wenn es keine Anhaltspunkte dafür gibt, dass er von dieser Steuerhinterziehung wusste oder wissen hätte müssen.

Abgrenzung von Lieferungen und sonstigen Leistungen bei Leasingverträgen (VwGH 30.4.2019, Ra 2017/15/0071)

Operating Leasing wird umsatzsteuerlich als (laufende) sonstige Leistung angesehen, während bei Financial Leasing bereits zu Beginn des Leasingvertrages eine umsatzsteuerbare Lieferung des Leasinggegenstandes an den Leasingnehmer vorliegt.

Finanzierungsleasing (und damit umsatzsteuerlich eine Lieferung) liegt nach Ansicht des VwGH vor, wenn es am Ende der Leasingdauer zum automatischen Eigentumsübergang auf den Leasingnehmer kommt oder wenn im Fall einer Kaufoption die Ausübung der Option die einzig wirtschaftlich rationale Möglichkeit für den Leasingnehmer ist.

Anm.: Die UStR (Rz 345) knüpfen derzeit für umsatzsteuerliche Zwecke an die ertragsteuerliche Qualifikation als Finanzierungs- oder Operating-Leasing an.

Vorrang der Kleinunternehmerregelung vor echten Steuerbefreiungen (VwGH 12.6.2019, Ro 2018/13/0007)

Die Kleinunternehmerbefreiung hat Vorrang gegenüber den echten Steuerbefreiungen des UStG. Führt ein Kleinunternehmer Umsätze aus, die auch echt steuerbefreit wären (z.B. ig Lieferungen), so geht die Kleinunternehmerregelung vor und der Kleinunternehmer ist i.Z.m. derartigen Umsätzen nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt.

Anm.: Eine Nutzung der echten Steuerbefreiungen und des damit einhergehenden Vorsteuerabzugs wäre bei Verzicht auf die Kleinunternehmerregelung möglich.

BFG

Steuerschuld kraft Rechnungslegung unabhängig vom Empfänger (BFG 14.3.2019, RV/3100386/2015)

Eine vom leistenden Unternehmer zu Unrecht in Rechnung gestellte USt wird von diesem kraft Rechnungslegung geschuldet.

Die Steuerschuld kraft Rechnungslegung besteht unabhängig davon, ob der Empfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht (z.B. Nichtunternehmer).



Photo by Mari Helin on Unsplash

ANSPRECHPARTNER

Michael Huber Partner
Leiter CC Umsatzsteuer
+43 1 537 37-302
michael.huber@bdo.at

bdo.at

BDO Austria GmbH Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von BDO International Limited und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist ein Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

© BDO Austria GmbH 2019. Alle Rechte vorbehalten.